

Datenschutzreglement

Einwohnergemeinde Kappelen

Inhaltsverzeichnis

LISTEN:	2
A GRUNDSATZ.....	2
B VERFAHREN	2
C SPERRUNG.....	2
D AUS DER EINWOHNERKONTROLLE.....	2
E AUS ANDERN DATENSAMMLUNGEN.....	2
F ZUSTÄNDIGKEIT	2
EINZELAUSKÜNFTE	2
AUS DER EINWOHNERKONTROLLE.....	2
INFORMATION AUF ANFRAGE; ZUSTÄNDIGKEIT.....	2
DATENSCHUTZPFLICHTEN VON BEHÖRDEN UND MITARBEITENDEN	3
AUFSICHTSSTELLE DATENSCHUTZ.....	3
GEBÜHREN.....	3
A) REGISTER DER DATENSAMMLUNGEN.....	3
B) EINSICHT IN EIGENE AKTEN.....	3
C) BERICHTIGUNG UND WEITERE ANSPRÜCHE	3
INKRAFTTRETEN	4

Listen: a Grundsatz	Art. 1	<p>¹ Die Gemeindeverwaltung darf an private Personen und gemeinnützigen Organisationen und Vereinen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.</p> <p>² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p> <p>³ Die Gemeindeverwaltung führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über <i>a</i> den Empfänger, <i>b</i> die Auswahlkriterien, <i>c</i> das Datum der Bekanntgabe Diese Liste ist öffentlich.</p>
b Verfahren	Art. 2	Eine Listenauskunft erfolgt auf schriftliches Gesuch hin. Die Gemeindeverwaltung kann die Herausgabe per Verfügung verweigern, wenn die Voraussetzungen nach Art. 1 nicht gegeben sind.
c Sperrung	Art. 3	Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte gemäss Art. 1 sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
d aus der Einwohnerkontrolle	Art. 4	<p>¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu und Wegzuges, Jahrgang.</p> <p>² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p>
e aus andern Datensammlungen	Art. 5	<p>¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben, wenn <i>a</i> sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten; <i>b</i> keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen; <i>c</i> keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen; <i>d</i> keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.</p>
f Zuständigkeit	Art. 6	Der/die Gemeindeschreiber/in erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 7	<p>¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben <i>a</i> neuer Wohnort nach Wegzug, <i>b</i> Titel, <i>c</i> Sprache.</p> <p>² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.</p> <p>³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt das mit der Einwohnerkontrolle betraute Verwaltungspersonal.</p>
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 8	Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der/die Gemeindeschreiber/in zuständig.

Datenschutzpflichten von Behörden und Mitarbeitenden	Art. 9	<p>⁵ Behördemitglieder, haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde werden bei ihrem Stellen- resp. Amtsantritt durch den Gemeindeschreiber schriftlich über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses und des Datenschutzes informiert. Sie bestätigen mit Unterschrift,</p> <ul style="list-style-type: none"> • diese Informationen zur Kenntnis genommen zu haben. • für den Schutz der digitalen Daten der Gemeinde, welche sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf ihrem privaten Personalcomputer speichern, besorgt zu sein. <p>nach Austritt aus ihrer Stelle / ihrem Amt sämtliche Daten der Gemeinde von ihrem Personalcomputer endgültig gelöscht zu haben und sämtliche Akten der Gemeinde in Papierform der Gemeindeverwaltung zurückgegeben zu haben.</p>
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 10	<p>Die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Datenschutzmassnahmen in der Gemeinde richtet sich nach den übergeordneten kantonalen Vorschriften¹.</p> <ul style="list-style-type: none"> •
Gebühren a) Register der Datensammlungen	Art. 11	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
b) Einsicht in eigene Akten	Art. 12	Auskünfte und Dateneinsicht sind gebührenfrei.
c) Berichtigung und weitere Ansprüche	Art. 13	<p>¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.</p> <p>² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Kappelen erhoben.</p> <p>³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss Gebührenreglement erhoben.</p>

¹ Datenschutzgesetz (KDSG), BSG 152.04

Inkrafttreten

Art. 14¹ Dieses Reglement tritt per 01.09.2026 in Kraft.² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Datenschutzreglement vom 01.01.2021, auf.

Der Gemeinderat hat dieses Reglement gestützt auf Artikel 29 Absatz 1 des Organisationsreglementes unter Vorbehalt des fakultativen Referendums beschlossen am 27.04.2026.

Datum des Inkrafttretens: 01.09.2026

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Kappelen, 27.04.2026

.....

.....

Publikation Inkrafttreten

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Inkraftsetzung des obigen Reglementsbeschlusses im Amtsanzeiger vom 04.12.2026 publiziert wurde

Der Gemeindeschreiber:

Kappelen, 04.12.2026

.....